

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 18/2008

Sachgebiet 06.1: Straßenbaustoffe;
Anforderungen, Eigenschaften
06.2: Straßenbaustoffe;
Qualitätssicherung

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen
Bundesrechnungshof
DEGES: Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betr.: Technische Lieferbedingungen für
Bitumenemulsionen (TL BE-StB 07)**

Bezug: Meine Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr.

1. 36/1997 vom 14. August 1997 – StB 26/38.56.05-25/69 Va 97
(TL PmOB)
2. 36/1998 vom 14. September 1998 – StB 26/70.22.00/33 Va 98
(TL PmBE-DSK)
3. 2/2003 vom 31. Januar 2003 – S 26/38.56.05-25/64 Va 02
(TLG BE-StB 02)

Die „Technischen Lieferbedingungen für Bitumenemulsionen“, Ausgabe 2007 (TL BE-StB 07) sind in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen im Einvernehmen mit mir und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt worden.

Die „Technischen Lieferbedingungen für Bitumenemulsionen“, Ausgabe 2007 (TL BE-StB 07) enthalten Anforderungen an Kationische Bitumenemulsionen im Straßenbau und ein gefluxtes Bindemittel für Oberflächenbehandlungen. Für die Kationischen Bitumenemulsionen stellen sie die nationale Umsetzung der für Deutschland relevanten Bindemittel der DIN EN 13808 „Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Rahmenwerk für die Spezifizierung von kationischen Bitumenemulsionen“ dar.

Da die zu Grunde liegenden Europäischen Normen noch nicht als harmonisierte Normen vorliegen, sind die Absätze 3 und 4 der TL BE-StB 07 nicht anzuwenden. Bis

auf Weiteres bitte ich daher bei Vereinbarung der TL BE-StB 07 in die Baubeschreibung (siehe Abschnitt 1.4 Nr. (8) ff des Handbuchs für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB)) folgenden Textbaustein aufzunehmen: „Die Abschnitte 3 und 4 der TL BE-StB 07 gelten nicht. Für die dort geregelten Bitumenemulsionen ist eine Güteüberwachung gemäß den TLG BE-StB 02 nachzuweisen.“

Meine Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 36/1997 und Nr. 36/1998 (Bezug 1. und 2.) hebe ich auf.

Ich gebe die TL BE-StB 07 hiermit bekannt und bitte, sie zum 1.1.2009 für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Zu meiner Information erbitte ich einen Abdruck Ihres Einführungsschreibens.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die TL BE-StB 07 auch für Baumaßnahmen an den in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen.

Gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.6.1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (AbL. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.7.1998 (AbL. EG Nr. L 217 S. 18), wurde das Notifizierungsverfahren für die TL BE-StB 07 unter der Nr. 2007/312/D durchgeführt.

Die TL BE-StB 07 sind bei dem FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag

Prof. Dr.-Ing. Josef Kunz